

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 343/2011/HO/BV

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Fachteam: Planen und Bauen | Datum: 09.08.2011 |
| Bearbeiter: René Goetze | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|--------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Holm | 15.09.2011 | nicht öffentlich |
| Gemeindevertretung Holm | 29.09.2011 | öffentlich |

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet nordwestlich der Twiete, südlich der Schulstraße und östlich der Hauptstraße (Bundesstraße 431)

Sachverhalt und Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 24.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24 „Seniorenwohnungen an der Twiete“ aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung zwecks Errichtung von Seniorenwohnungen auszuweisen.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat außerdem den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger, die Beauftragung eines Planungsbüros sowie die Durchführung der ersten Verfahrensschritte beschlossen.

Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mittlerweile durchgeführt. Auch eine Artenschutzuntersuchung aufgrund der großen, im Plangebiet befindlichen Bäume, hat stattgefunden. Das Ergebnis und der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung sind beigefügt. Die eingegangenen Stellungnahmen können dem beigefügten Abwägungsentwurf entnommen werden.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet nordwestlich der Twiete, südlich der Schulstraße und östlich der Hauptstraße (Bundesstraße 431) und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Rißler

Anlagen:

- Entwurf Planzeichnung
- Entwurf Begründung
- Abwägungsvorschlag